

Beschluss § 91a

(Rubrum wie normales Urteil)
Rechtsstreit, Bezeichnung als Kläger und Beklagter

...

(bei teilweiser übereinstimmender Erledigungserklärung
→ Sachurteil, Kostenmischentscheidung, Trennung bei Vollstreckbarkeit)

b e s c h l o s s e n :

(deklaratorisch: Der Rechtsstreit wird in der Hauptsache für erledigt erklärt.)

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger / Beklagte auferlegt.

G r ü n d e

Sachverhalt

Geschichtserzählung

unstreitiger Sachverhalt (Imperfekt)

Streitstand

Behauptungen und Rechtsansichten des Klägers (Perfekt)

Mit der am ... eingereichten und dem Beklagten am ... zugestellten Klage hat der Kläger beantragt, ...

Ursprüngliche Anträge (Perfekt)

Behauptungen und Rechtsansichten des Beklagten (Perfekt)

Erledigung

Erledigendes Ereignis, Erledigungserklärung des Klägers

Anschließen des Beklagten oder fehlender Widerspruch

Nunmehr erklären beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt
und stellen wechselseitige Kostenanträge.

Rechtliche Würdigung

Nachdem beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben,
ist nur noch gemäß § 91a ZPO über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen
Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Danach sind dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen, da die Klage ohne Eintritt des erledigenden
Ereignisses, die ..., aller Voraussicht nach zulässig und begründet gewesen wäre.

(Z u l ä s s i g k e i t der Klage)

B e g r ü n d e t h e i t

Die Klage wäre auch begründet gewesen.

...

E r m e s s e n

93 analog, wenn Beklagter keinen Anlass zur Klage gegeben hat.

materieller Kostenerstattungsanspruch des Klägers aus 286 I BGB oder 840 II 2 ZPO

(Unterschrift Richter)